

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Sitz in Karlsruhe,
Geschäftsanschrift: Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, Deutschland
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107956,

- nachfolgend "**EnBW**" oder "**mitteilende Partei**" genannt -
und

der jeweiligen beitretenen Kommune

- nachfolgend auch "**Empfängerpartei**" genannt -

- gemeinsam die „**Parteien**“, jede von beiden "**Partei**" genannt -

EnBW als mittelbare Verkäuferin und die Empfängerpartei einigen sich über eine mittelbare Beteiligung der Empfängerpartei an der Netze BW GmbH mit Sitz in Stuttgart (Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 747734). Die EnBW hält mittelbar über Tochtergesellschaften alle Geschäftsanteile an der Netze BW GmbH. Die Geschäftsanteile an der Netze BW GmbH werden u.a. von der Neckarwerke Stuttgart GmbH (Geschäftsanschrift: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 24923) gehalten. Bei der Neckarwerke Stuttgart GmbH handelt es sich um eine 100% Tochtergesellschaft der EnBW. Die Neckarwerke Stuttgart GmbH wird einen Teil der von ihr an der Netze BW gehaltenen Geschäftsanteile an eine Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG veräußern, an der sich wiederum die Empfängerpartei beteiligen wird.

- nachfolgend "**Projekt**" genannt -

Die EnBW stellt der Empfängerpartei hierzu Verträge und Informationen zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt kommen die Parteien wie folgt überein:

1. Als „**Vertrauliche Informationen**“ gelten Informationen, die der Empfängerpartei von EnBW oder ihren verbundenen Unternehmen im Rahmen des Projekts zugänglich gemacht werden oder bereits zugänglich gemacht wurden. Insbesondere gelten die zur Verfügung gestellten Verträge als Vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht körperlichen Form mitgeteilt werden. Auch alle aufgrund der Vertraulichen Informationen erstellten Analysen oder sonstigen Unterlagen gelten als Vertrauliche Informationen. Ebenso gelten die Existenz und der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, und der Inhalt der Gespräche, welche zwischen den Parteien über das Projekt geführt werden als Vertrauliche Informationen.

2. Informationen gelten **nicht** oder **nicht mehr** als Vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden, oder
 - c) der Empfängerpartei oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.
3. „**Verbundenes Unternehmen**“ ist jede Gesellschaft, auf die die oberste Muttergesellschaft einer Partei oder die Partei selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt, und die oberste Muttergesellschaft selbst.
4. Die Empfängerpartei verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen können solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die eine dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vergleichbare Verpflichtung übernommen haben, sofern EnBW hierfür vorher in Textform ihre Zustimmung erteilt hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung Vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für das Projekt verwendet werden.
6. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die mitteilende Partei wird die Empfängerpartei alle ihr in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder ein unverhältnismäßiger Aufwand (z.B. im Fall der Löschung erstellter elektronischer Sicherungskopien) entgegenstehen.
7. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung beinhaltet weder eine Verpflichtung der mitteilenden Partei zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen. Die mitteilende Partei steht nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von ihr mitgeteilten Informationen ein.
8. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zu dem späteren Zeitpunkt von 3 Jahren ab der Beendigung des Projekts entweder durch eine Anteilsveräußerung der Empfängerpartei oder durch Beendigung des Projekts seitens der mitteilenden Partei. Diese Laufzeit gilt auch im Fall des Nichtbeitretens einer Kommune im Rahmen des Beteiligungsprozesses.
9. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
10. Diese Vereinbarung unterliegt, unter Ausschluss von Rechtswahlverweisungen, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.